

MUSTER
Rahmenvertrag
vom _____

Zwischen dem Auftraggeber
Stadt Mülheim an der Ruhr, ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr,
Hans – Böckler – Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
- nachstehend AG genannt -

und

dem Auftragnehmer Firma _____
- nachstehend AN genannt -

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Parteien schließen zur Gestaltung der von dem AG vorzunehmenden Beschaffungen von Ge- und Verbrauchsmaterial (nachfolgend auch Kaufgegenstand) im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit einen Rahmenvertrag.
 - 1.1.1 Der Umfang des voraussichtlichen Beschaffungsbedarfs ergibt sich aus den Ausschreibungsunterlagen und beruht auf einer Schätzung des Bedarfs auf der Basis der Vorjahre.
 - 1.1.2 Die Mitteilung des tatsächlichen Bedarfs für das erste Halbjahr erfolgt jeweils im Januar. Die Mitteilung des Bedarfs für das zweite Halbjahr erfolgt jeweils im Juli.
 - 1.1.3 Der AG garantiert dem AN keine feste Abnahmemenge für die gesamte Vertragslaufzeit.
- 1.2 Vertragsbestandteile sind:
 - a) Leistungsbeschreibung
 - b) Angebot des AN vom _____
 - c) Besondere Bedingungen
 - d) Allgemeine Vertrags- und Zahlungsbedingungen der Stadt Mülheim an der Ruhr
 - e) BVB Tariftreue- und Vergabegesetz NRW
 - f) Besondere Bedingungen für Preisgültigkeit und Preisanpassung

§ 2 Vertragslaufzeit

- 2.1 Der Rahmenvertrag hat eine Laufzeit vom **01.04.2023** bis zum **30.09.2024**.

§ 3 Preise, Preisbindung und Einzelaufträge

- 3.1 Die im Angebot vom _____ des AN aufgeführten und nach Mengen aufgegliederten Preise sind Festpreise, die über die gesamte Vertragslaufzeit ihre Gültigkeit behalten. Hinsichtlich etwaiger Ansprüche auf Preisanpassungen wird auf die Besonderen Bedingungen für Preisgültigkeit und Preisanpassung verwiesen.
- 3.2 Die verbindliche Erteilung der auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge (Bestellung) erfolgt jeweils schriftlich.
- 3.3 Die Lieferung erfolgt voraussichtlich zweimal im Jahr an je ca. 150 Stellen. Bei Mehrbedarfen kann es zu einer Dritt- oder Viertbelieferung in einigen Objekten kommen (ca. 15% der Gesamtlieferstellen). Der Vertragspartner schuldet auch Mehrlieferungen aufgrund von Mehrbedarfen.

Die Auslieferungen müssen innerhalb von 4 Wochen nach der Bestellung abgeschlossen sein. Die Lieferorte innerhalb von Mülheim an der Ruhr sind in den Bestellscheinen aufgeführt. Die Bestellungen werden entsprechend Ziffer 1.1.2 vorgenommen.

- 3.4 Pro Halbjahresbestellung ist durch den AN, wenn möglich, eine Sammelrechnung zu erstellen. Zusätzlich muss zu den Bestellangaben (Gebäude, Mengenangabe, Artikel) jeder Lieferschein einen Bestellwert pro Objekt enthalten.

Mehrlieferungen aufgrund von Mehrbedarfen sind, wenn möglich, ebenfalls in der Sammelrechnung aufzuführen.

Jede Zahlung einer Rechnung erfolgt nach Ausführung der Lieferung im Regelfall durch die auftraggebende Stelle. Die Lieferungen sind durch vorab digital übermittelte Lieferscheine nachzuweisen. Sie sind jeweils nach erfolgter Lieferung abzurechnen.

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang gem. den AGB der Stadt Mülheim an der Ruhr.

§ 4 Beendigung

- 4.1 Sofern einzelne Bestellungen vorgenommen und noch nicht vollständig abgewickelt sind, ist der Vertrag nur aus wichtigem Grund kündbar. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der AN den unter Punkt 3.3 genannten Lieferzeitraum überschreitet und nicht innerhalb von 10 Tagen nach Benachrichtigung des AN durch den AG vom Ausbleiben der Lieferung unterrichtet.

Ein wichtiger Grund ist weiterhin gegeben, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN beantragt wird und diese Partei entweder der Antrag selbst gestellt hat oder Zahlungsunfähigkeit gegeben ist oder das Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Die Benachrichtigung und die Kündigung müssen in schriftlicher Form erfolgen.

- 4.2 Im Falle der Beendigung durch Kündigung oder Insolvenz ist keine Partei mehr zu künftigen Leistungen und entsprechenden Zahlungen verpflichtet.

§ 5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Der Gerichtsstand ist Mülheim an der Ruhr.

- 5.2 Der Vertrag ist doppelt gefertigt und von beiden Vertragsparteien unterschrieben worden. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- 5.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 5.4 Änderungen und Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind.
- 5.5 Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine mögliche, ganz oder teilweise bestehende Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen des Vertrags nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge hat. Sie verpflichten sich, möglicherweise unwirksame Vertragsbestimmungen oder Lücken durch solche Vereinbarungen zu ersetzen, deren Sinn und Zweck den ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich ersetzen. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

Mülheim an der Ruhr, den _____

Stadt Mülheim an der Ruhr,
ImmobilienService

Firma